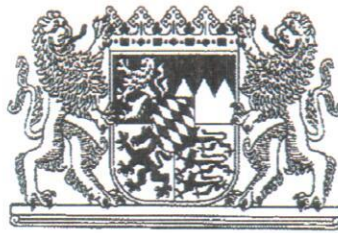


AN 11 K 17.51290

Ausfertigung



Eingegangen

26. MRZ. 2019

Petra Haubner Klaus Schank
Rechtsanwältin Rechtsanwalt

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1.

2.

3.

4.

zu 3. und 4:

zu 1. bis 4. bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Herrmann Haubner Schank
Unterer Sand 15, 94032 Passau

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG/AsylG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 11. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Albrecht

ohne mündliche Verhandlung

am 19. März 2019

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Oktober 2017, Gz. 7206266 - 439, wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Aufhebung des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) vom 13. Oktober 2017, mit dem ihre Anträge auf Durchführung eines Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland als unzulässig abgelehnt wurden.

Die Kläger, nach eigenen Angaben Staatsbürger des Irans, dem Volke der Perser zugehörig sowie christlichen Glaubens, reisten am 28. August 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und äußerten am 30. August 2017 Asylgesuche, welche dem Bundesamt am selben Tag zur Kenntnis gebracht wurden. Am 15. September 2017 stellten sie förmliche Asylanträge.

Eine EURODAC-Recherche vom 30. August 2017 ergab Treffer für Ungarn und Bulgarien.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Asylanträge gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig seien, da Bulgarien aufgrund der dort bereits gestellten Asylanträge gemäß Art. 18 Abs. 1 c) Dublin III-VO für die Behandlung der Asylanträge zuständig sei. Daher würden die Asylanträge in der Bundesrepublik Deutschland nicht materiell geprüft. Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG lägen nicht vor. Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit Schriftsatz ihrer damaligen Bevollmächtigten vom 23. Oktober 2017 an das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, eingegangen am selben Tag, erhoben die Kläger Klagen gegen den Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2017 mit folgendem Antrag:

Der Bescheid der Beklagten vom 13. Oktober 2017, zugestellt am 17. Oktober 2017, wird aufgehoben.

Zudem wurde sinngemäß beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klagen anzuordnen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass eine Abschiebung nach Bulgarien nicht in Betracht kommen könne, da der Kläger zu 3) schwerstkrank sei. Er leide unter Autismus und sei schwer geistig behindert. Der Kläger zu 3) könne sich nicht anziehen, könne nicht alleine auf die Toilette, mache in die Hose, könne nicht alleine essen, kratze und beiße. Bereits in der Bundesrepublik Deutschland sei es so, dass die Umstände für die Eltern so seien, dass es unzumutbar sei. Die Eltern seien zwischenzeitlich psychisch am Ende. In der Heimat sei das Kind oft in einem leeren Zimmer gewesen, da dort nichts habe passieren können. In Bulgarien sei die Unterbringung schlechter als in Deutschland. Daher würde sich die Frage stellen, wie die Kläger mit dem schwerstbehinderten Kind dort untergebracht werden würden. Unter diesen Umständen könne Bulgarien ein noch menschenwürdiges Asylverfahren nicht leisten. Beigefügt waren eine handschriftliche „ärztliche Bescheinigung“ vom 19. Oktober 2017 sowie ein Nachtrag hierzu von [REDACTED] worin bestätigt wird, dass der Kläger zu 3) an einem Autismus und einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung leide. Somit bestünde eine schwere geistige Behinderung. Der Kläger zu 3) benötige dauerhaft Risperidon sowie Phenobarbital. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf das ärztliche Schreiben verwiesen.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 24. Oktober 2017

Klage- und Antragsabweisung.

Zur Begründung bezog sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Schreiben der damaligen Klägerbevollmächtigten vom 21. Dezember 2017 wurde ein ärztliches Attest der Gemeinschaftspraxis für Kinder- und Jugendmedizin [REDACTED] vom 1. Dezember 2017 vorgelegt, worauf verwiesen wird. Hiernach leide der Kläger zu 3) an einer schweren Intelligenzminderung mit ausgeprägter Verhaltensstörung unklarer Genese.

Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO wurde mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach vom 23. Mai 2018 (AN 11 S 17.51289) abgelehnt. Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Die Zentrale Ausländerbehörde der Regierung von Niederbayern teilte mit Schreiben vom 15. November 2018 mit, dass sich die Kläger seit dem 6. November 2018 im Kirchenasyl befänden.

Mit Schreiben vom 13. November 2018 teilte die Beklagte mit, dass die 18-monatige Überstellungsfrist gelte, da die Kläger flüchtig im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO seien. Die Überstellungsfrist ende nunmehr mit Ablauf des 23. November 2019. Ein Asylbewerber, der sich in das Kirchenasyl begeben, sei flüchtig, denn er entziehe sich zielgerichtet der Überstellung und führe damit den erfolglosen Abbau der Regelüberstellungsfrist bewusst herbei. Im Rahmen der Vereinbarung des Bundesamts mit den Kirchen vom 24. Februar 2015 habe sich das Bundesamt bereit erklärt, im Dublin-Verfahren ein von benannten Kirchenvertretern eingereichtes Härtefalldossier im Hinblick auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu prüfen. Dieses Dossier müsse rechtzeitig vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist bzw. innerhalb der vom Bundesamt gesetzten Frist eingereicht werden; bei Ablehnung der Ausübung des Selbsteintrittsrechts müsse der Kläger das Kirchenasyl innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung an den Kirchenvertreter verlassen. Wenn sich die Kirchengemeinden und der Asylbewerber an die vereinbarten Vorgaben hielten, erfolge keine Mitteilung an den zuständigen Mitgliedsstaat. Das Bundesamt komme den Kirchen in diesem Fall entgegen. Hielten sich die Kirchengemeinden bzw. der Asyl-

bewerber nicht an die vereinbarten Punkte, werde dem Mitgliedstaat das Flüchtigkeit seitens des Asylbewerbers mitgeteilt. Nach Prüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 29 Abs. 2 Dublin III-VO sei dem Mitgliedstaat innerhalb der üblichen Frist von sechs Monaten mitgeteilt worden, dass die Kläger flüchtig seien.

Weiter legte die Beklagte dem Gericht ein Schreiben des Bundesamtes vom 13. November 2018 vor, womit Bulgarien die Verlängerung der Überstellungsfrist unter Angabe, dass die Kläger flüchtig seien, mitgeteilt wurde.

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 3. Dezember 2018 teilten die Kläger mit, dass nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs bei einem offenen Kirchenasyl wie hier, bei dem die Anschrift der Kläger jederzeit bekannt sei, keine Verlängerung der Überstellungsfrist eintrete, weil die Kläger nicht flüchtig seien, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt sei. Es werde davon ausgegangen, dass diese Entscheidung auch der Beklagten bekannt sei. In anderen Verfahren mit offenem Kirchenasyl habe die Beklagte bisher stets nach Ablauf der 6-monatigen Überstellungsfrist den Bescheid aufgehoben, z.B. im Verfahren AN 14 K 17.50762. Die Vereinbarung des Bundesamtes mit den Kirchen beinhalte nicht, dass sich die Überstellungsfrist im Kirchenasyl verlängere. Jedenfalls könnten mit dieser Vereinbarung die Regelungen der Dublin III-VO nicht umgangen werden. Die Überstellungsfrist sei also am 23. November 2018 abgelaufen (sechs Monate nach Erlass des Beschlusses im Eilverfahren).

Mit Schriftsatz vom 11. Januar 2019 teilten die Bevollmächtigten der Kläger mit, dass auf mündliche Verhandlung verzichtet werde, für den Fall, dass das Gericht entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entscheide. Die Familie befinde sich immer noch im Kirchenasyl und die Situation dort werde aufgrund der geistigen Behinderung des Klägers zu 3), die mit vielen aggressiven Schüben verbunden sei, für alle Beteiligten immer schwieriger. Der Kläger zu 3) müsse dringend in eine stationäre Behandlung.

Mit Schriftsatz vom 22. Januar 2019 teilte die Beklagte mit, dass die von der Gegenseite zitierte Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vorliegend nicht einschlägig sei, da gemäß der IMK vom 6. bis 8. Juni 2018 eine Änderung der vorherigen Regelung zwischen dem ehemaligen Präsidenten des Bundesamtes und hochrangigen Vertretern der Kirche vereinbart worden sei, die auf alle Kirchenasylfälle ab dem 1. August 2018 anzuwenden sei. Hiernach sei eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate u.a. dann angezeigt, wenn das Kirchen-

asyl angezeigt sowie ein Dossier innerhalb der Frist von einem Monat eingereicht worden sei, aber das Bundesamt dem Dossier nicht folge (d.h. keine besondere Härte feststelle) und die Personen nicht innerhalb von drei Tagen das Kirchenasyl verlassen würden. Dies sei vorliegend der Fall. Der Eintritt ins Kirchenasyl sei am 6. November 2018 erfolgt. An der Verlängerung der Überstellungsfrist werde daher festgehalten.

Mit Schriftsatz vom 1. Februar 2019 teilten die Bevollmächtigten der Kläger mit, dass nun ohne Bedingung auf mündliche Verhandlung verzichtet werde. Zudem werde noch auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 24. Januar 2019, W 4 S 19.50008, verwiesen. Die Einzelrichterin habe sich in diesem Beschluss der rechtlichen Bewertung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs im Beschluss vom 16. Mai 2018 angeschlossen. Entgegen der Ansicht der Beklagten sei der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs sehr wohl anwendbar, es handle sich auch hier um ein offenes Kirchenasyl. Der Aufenthalt der Kläger sei den Behörden jederzeit bekannt gewesen. Eine Vereinbarung des Bundesamtes mit den Kirchen bzw. eine IMK-Regelung ändere nichts an der Auslegung des Begriffs „flüchtig“ in der Dublin III-VO.

Mit Schriftsatz vom 1. März 2019 legten die Bevollmächtigten der Kläger ein im Auftrag des Amtsgerichts Eggenfelden überstelltes Gutachten des ██████████ vor. Auf den Inhalt des Gutachtens wird Bezug genommen.

Mit Beschluss der Kammer vom 15. Januar 2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Einzelrichter entscheidet im Einverständnis der Beteiligten gemäß § 102 Abs. 2 VwGO durch Urteil ohne mündliche Verhandlung. Die Kläger haben mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 1. Februar 2019 auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung verzichtet. Die

Beklagte hat mit ihrer allgemeinen Prozessklärung vom 27. Juni 2017 den Verzicht auf mündliche Verhandlung erklärt.

Die Klagen sind zulässig und begründet.

A.

Die Klagen sind zulässig. Die Anfechtungsklage ist die statthafte Klageart gegen den Bescheid der Beklagten vom 23. Oktober 2017. Die Zulässigkeit der Anfechtungsklage ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Zuge der Änderung des Asylverfahrensgesetzes infolge des Inkrafttretens des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. 2016 I Seite 39 v. 5.8.2016). Danach ist die Anfechtungsklage gegen Bescheide, die die Unzulässigkeit eines Asylantrags nach § 29 Abs. 1 AsylG feststellen, die alleinige statthafte Klageart. Hintergrund hierfür ist der Umstand, dass die Asylanträge in diesen Fällen ohne Prüfung der materiellrechtlichen Anerkennungsvoraussetzungen, also ohne weitere Sachprüfung, abgelehnt werden. Insoweit kommt auch kein eingeschränkter, auf die Durchführung eines Asylverfahrens beschränkter Verpflichtungsantrag in Betracht (vgl. BVerwG, U.v. 1.7. 2017 – Az. 1 C 9.17 - NVwZ 2017, 1625; BayVGH U.v. 13.10. 2016 – Az. 20 B 14.30212 – juris). Bei einer erfolgreichen Klage führt die isolierte Aufhebung der angefochtenen Regelung zur weiteren Prüfung der Anträge durch die Beklagte und damit zum erstrebten Rechtsschutzziel. Die am 23. Oktober 2017 eingegangenen Klagen gegen den am 17. Oktober 2017 zugestellten Bescheid wurde zudem fristgerecht binnen Wochenfrist erhoben.

B.

Die Klagen sind auch begründet. Der Bescheid ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren subjektiven Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Die Kläger haben einen Anspruch auf Durchführung des Asylverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, weil die Zuständigkeit hierfür im Rahmen des Dublin-Verfahrens auf die Beklagte gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO übergegangen ist.

1.

Die Beklagte hat die Asylanträge der Kläger zunächst zu Recht nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt. Diesbezüglich wird auf die ausführliche Begründung im Beschluss vom 23. Mai 2018 im hiesigen Eilverfahren (AN 11 S 17.51289) verwiesen.

2.

Die Zuständigkeit für das Asylverfahren der Kläger ist jedoch auf die Beklagte gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO übergegangen. Nach dieser Vorschrift wird der den an sich zuständigen Mitgliedsstaat der Europäischen Union um Wiederaufnahme des Asylantragstellers ersuchende Mitgliedsstaat (Art. 23 Abs. 1 Dublin III-VO) für das Asylverfahren zuständig, wenn die Überstellung des Asylantragstellers in den ersuchten Mitgliedsstaat nicht binnen einer Frist von 6 Monaten erfolgt. Die Frist nach Art. 29 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO beginnt dabei mit der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs durch den ersuchten Staat oder mit der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser gemäß Artikel 27 Abs. 3 Dublin III-VO aufschiebende Wirkung hat; d.h. vorliegend mit dem Beschluss vom 23. Mai 2018 (AN 11 S 17.51289), mit dem die Anträge der hiesigen Kläger auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klagen gegen die Abschiebungsanordnung abgelehnt wurden (vgl. hierzu ausführlich VG Karlsruhe, B.v. 30.11.2014 – A 5 K 2026/14 – juris Rn. 25 ff.).

Die Sechs-Monats-Frist endete damit mit Ablauf des 23. November 2018. Bis zum genannten Fristablauf wurden die Kläger indes nicht nach Bulgarien überstellt.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist keine Verlängerung der Frist auf 18 Monate gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO eingetreten.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO kann die Überstellungsfrist auf bis zu 18 Monate verlängert werden, wenn die asylantragstellende Person flüchtig ist. Eine wirksame Verlängerung setzt dabei auch voraus, dass der ersuchende Mitgliedsstaat die Verlängerung unter Angabe der Verlängerungsgründe vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist mitgeteilt hat (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 mit Durchführungsbestimmungen in der Fassung der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO (EU) Nr. 118/2014 vom 30. Januar 2014). Zwar hat die Beklagte vorliegend die Republik Bulgarien fristgerecht am 13. November 2018 – also vor Ablauf der Überstellungsfrist – über die Verlängerung der Überstellungsfrist unter An-

gabe des Grundes benachrichtigt, die Kläger waren jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Sechs-Monats-Frist des Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO nicht „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Alt. 2 Dublin III-VO.

Die Dublin III-VO definiert nicht, was unter dem Tatbestandsmerkmal „flüchtig sein“ zu verstehen ist. Der Einzelrichter macht sich diesbezüglich die nachfolgend zitierten Ausführungen des Verwaltungsgerichts Ansbach im Urteil vom 6. Dezember 2018 (AN 17 K 18.50438) zu eigen:

„Die deutsche Rechtsprechung ist, wann im Einzelfall vom Merkmal „flüchtig“ im vorgenannten Sinne auszugehen ist, nicht einheitlich. Einige Verwaltungsgerichte stellen auf die Bedeutung des Wortes nach den verschiedenen amtlichen Sprachversionen ab und kommen zu dem Schluss, dass die Wortbedeutung auch aktive Handlungen des Asylantragstellenden, die über die bloße Ortsveränderung ohne Kenntnis der nationalen Behörden hinausgehen, erfassen kann (bspw. VG Berlin, B.v. 25.1. 2018 - 31 L 586.17 A – BeckRS 2018, 789; VGH Baden-Württemberg, B.v. 15.03.2017 – A 11 S 2151/16 – NVwZ-RR 2017, 890). Teilweise wird das Merkmal bereits dann als erfüllt angesehen, wenn der Asylantragstellende das Überstellungsverfahren absichtlich behindere oder durch ihn zuzurechnende Pflichtverletzungen erheblich erschwere, worunter auch der Gang in ein Kirchenasyl subsumiert werden könne (bspw. VG Schwerin, B.v. 24.8.2016 – 3 B 2176/16 As SN – juris; VG Gießen, B.v. 17.9.2018 – 4 L 9383/17.GI.A – BeckRS 2018, 26446). Dem gegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof München in einem jüngeren Einstellungsbeschluss nach § 92 Abs. 3 VwGO – ohne tiefergehende Auseinandersetzung mit der Wortbedeutung – die Auffassung vertreten, dass der Umstand, dass sich der Asylantragsteller im sog. offenen Kirchenasyl befindet, nicht dafür spreche, das Merkmal „flüchtig“ als erfüllt anzusehen (BayVGH, B.v. 16.9.2018 - 20 ZB 18.50011 - juris). Eine verbindliche Auslegung dieses Merkmals durch den Europäischen Gerichtshof ist bislang noch nicht erfolgt. Auf einen Vorlagebeschluss des VGH Baden-Württembergs zu Auslegungsfragen im Zusammenhang mit Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung hat jedoch der Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof in seinen Schlussanträgen vom 25. Juli 2018 (abrufbar unter: <http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=204427&pageIndex0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=14509>) eine Rechtsansicht vertreten, wonach das System des Dublin-Verfahrens am Maßstab der praktikablen Handhabung orientiert werden solle. Er führt aus,

dass die Frage, ob eine Person, die internationalen Schutz beantragt hat, flüchtig ist, auf der Grundlage konkreter und objektiver Beweise für diese „Flucht“ beantwortet werden müsse, wobei alle maßgeblichen Umstände sowie der Kontext des Einzelfalls zu berücksichtigen seien. Auf subjektive Erwägungen der asylantragstellenden Person soll es hierbei nicht ankommen. Die Beweislast, dass eine Person „flüchtig“ im Sinne der Dublin-III-Verordnung sei, trügen zwangsläufig die zuständigen nationalen Behörden, soweit sie dies geltend machten, da sie sich auf eine Ausnahmebestimmung beriefen.

Es besteht danach eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass der Europäische Gerichtshof die Vorlagefrage dahingehend beantwortet, dass es bei dem Merkmal „flüchtig“ im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung nicht auf subjektive Umstände des Asylantragstellenden sondern allein auf objektive Merkmale im Kontext des Einzelfalles ankommen wird. Die Auslegung des Merkmales „flüchtig“ ist dabei am Maßstab einer effektiven Umsetzung des Rücküberstellungsverfahrens in der Verantwortung der nationalen Behörden zu sehen. In diesem Sinne wären Umstände, die zu einem Fristablauf der regulären Überstellungsfrist führen, dann in der Verantwortungssphäre der nationalen Behörden – und damit des ersuchenden Staates – zu suchen, wenn der ersuchende Staat tatsächliche Möglichkeiten zur effektiven Umsetzung der Rücküberstellung im Rahmen seiner Rechtsordnung unterlässt und er keinen Beweis dafür antreten kann, dass diese Umstände in die ausschließliche Verantwortungssphäre des Asylantragstellers fallen. Den Beweis kann er im Regelfall dadurch antreten, dass er nachweist, den Asylantragsteller in einer ihm verständigen Sprache über dessen Pflichten im Asylverfahren unterrichtet zu haben. Kumulativ ist aber im Einzelfall festzustellen, ob die Behörden des ersuchenden Staates reale Zugriffsmöglichkeit auf den Asylantragsteller hatten und verneinenden falls, ob durch ein diesem zurechenbares Verhalten, das sich als Pflichtverstoß nach den nationalen Vorschriften zum Asylverfahren darstellt, die Zugriffsmöglichkeit nicht bestand.

Die Kammer nimmt diese Erwägungen im vorliegenden Fall zum Maßstab, denn ersichtlich ging es dem europäischen Ordnungsgeber darum, ein möglichst effektives System zur Bestimmung und Realisierung der Zuständigkeiten für ein Asylsystem in der Europäischen Union einzuführen. Dafür spricht bereits der Erwägungsgrund (5) der Dublin-III-Verordnung, der auf eine rasche Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates und

der Etablierung eines effektiven Zugangs zu den Verfahren der Gewährung internationalen Schutzes abzielt. Dabei wird allerdings auch hervorgehoben, dass auf objektive und für die Mitgliedsstaaten und die Betroffenen gerechte Kriterien abzustellen sei. Gemäß dem Erwägungsgrund (17) sind durch die Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Zuständigkeitskriterien auch humanitäre Gründe angemessen zu berücksichtigen. In diesem Sinne verbietet es sich nach Auffassung der Kammer, Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-Verordnung als Norm mit Sanktionscharakter für ein zu missbilligendes Verhalten eines Asylantragstellers zu verstehen. Entscheidend für die Anwendung der Vorschriften der Dublin-III-Verordnung sind vielmehr zweckrationale Gesichtspunkte nach Verantwortungssphären der am Verfahren Beteiligten, also der betroffenen Mitgliedsstaaten einerseits und des Asylantragstellers andererseits, wobei humanitäre Gesichtspunkte in der Verfahrensgestaltung angemessen zu berücksichtigen sind.

Somit ist das Merkmal „flüchtig sein“ des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-Verordnung nach Ansicht der Kammer stets dann zu bejahen, wenn der Asylantragsteller auch im Sinne einer allgemeinen Wortbedeutung sich für den Zugriff des ersuchenden Mitgliedsstaates verborgen hält (VG Ansbach – B.v. 29.08.2017 – AN 14 E 17.50998 – BeckRS 2017, 123518). Verborgenen halten umfasst danach das aktive Entziehen der Zugriffsmöglichkeit durch Verlassen bzw. stetes Verändern des Aufenthaltsortes ohne Kenntnis der zuständigen Behörde vom Aufenthaltsort. Beim Verborgenen-Halten liegt objektiv die Handlungsmacht beim Asylantragsteller im Wege aktiven Tuns, so dass sein Verhalten allein seiner Verantwortungssphäre zufällt.“

Im vorliegenden Fall war ein solches Verborgenen-Halten gerade nicht der Fall. Die Kläger befanden sich seit dem 6. November 2018 im Kirchenasyl und teilten dies der Beklagten auch mit. Nachdem es sich bei dem Institut des Kirchenasyls um kein rechtlich vorgesehenes oder sonst anerkennenswert zulässiges Verfahren handelt (vgl. VG Ansbach, U.v. 14.4.2016 – AN 6 K 15.31132 – juris Rn. 17), hätte gegen die vollziehbar ausreisepflichtigen Kläger mit rechtsstaatlichen Mitteln vorgegangen werden können, d.h. eine Abschiebung nach Bulgarien hätte vollzogen werden können. Die Tatsache, dass der Staat vorliegend freiwillig auf seine Befugnisse verzichtet hat, kann nicht zulasten der Kläger gehen.

Abschließend ist noch anzumerken, dass Vereinbarungen zwischen Vertretern des Bundesamtes und hochrangigen Vertretern der Kirche nicht den Inhalt von auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen der Dublin III-VO festlegen können.

Nach alledem sind die Klagen begründet.

C.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, zu beantragen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, d.h. insbesondere bereits für die Einlegung des Rechtsmittels beim Verwaltungsgericht. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.